

W. Jacob

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

15. APRIL 1927

8. HEFT

Zusammenarbeit von Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege.

Von Dorothea Hirschfeld.

Der Gedanke, alle auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge tätigen Kräfte zu enger Zusammenarbeit zu bringen, um dadurch ihre Wirksamkeit zu erhöhen, steht seit einiger Zeit stärker als je zuvor im Mittelpunkt der Erörterungen. Gesetzgebung und Verwaltung haben ihn aufgegriffen, nachdem die Praxis schon vorher Versuche in dieser Richtung gemacht hatte, und neue Grundlagen und starke Antriebe für seine weitere Auswirkung geschaffen. Neben der Fürsorgepflichtverordnung, die im § 3 dem Gedanken der Mitarbeit der Versicherungsträger bei der Durchführung der Fürsorge Ausdruck gibt, daß sie eine Uebertragung der nach der Verordnung den Fürsorgeverbänden zufallenden Fürsorgeaufgaben auf Versicherungsträger zuläßt und die im § 5 die Zusammenarbeit aller auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätigen Kräfte fordert, ist es vor allem das Gesetz über den Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. Juli 1925 (RGBl. I S. 157), das im Abschnitt C die Reichsregierung ermächtigt, nach Anhörung der Versicherungsträger und der Aerzte oder ihrer Spitzenverbände mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses Richtlinien über das Heilverfahren in der Reichsversicherung und die allgemeinen Maßnahmen der Versicherungsträger auf dem Gebiet der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge zu erlassen und darin auch das Zusammenwirken der Träger der Reichsversicherung untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der sozialen Hygiene zu regeln. Und aus neuester Zeit ist der Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. Dezember 1926 bemerkenswert (s. Jahrg. 1927, Heft 3 dieser Zeitschrift, S. 85), der die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen den Trägern der Sozialversicherung und der Wohlfahrtspflege, und zwar sowohl für den Bereich der Landesfürsorgeverbände, als auch für den der Bezirksfürsorgeverbände, anregt und

von ihm „an Stelle des bisherigen Wettseffers der Organisationen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und der Versicherungsträger größere Planmäßigkeit bei Vermehrung und Ausnutzung von Einrichtungen erhofft“.

Um diesen Gedanken der Arbeitsgemeinschaften gruppieren sich auch sowohl die theoretischen Erörterungen der Frage in den letzten Jahren, als auch die hier und da gemachten praktischen Versuche, zu einer Lösung des Problems der Zusammenarbeit zu gelangen. Auch der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat in einem Rundschreiben an die Bezirksausschüsse (vgl. S. 251) zu der Frage Stellung genommen und empfohlen, die Bildung solcher Arbeitsgemeinschaften zu fördern. Um so notwendiger erscheint es, sich darüber klar zu werden, welcher Zweck mit derartigen Arbeitsgemeinschaften erreicht werden soll, welche Aufgaben im einzelnen ihnen zufallen und in welcher Weise eine Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere auch der Arbeiterwohlfahrt, überhaupt in Betracht kommen kann. Denn selbstverständlich ist, daß eine Arbeitsgemeinschaft nicht Selbstzweck sein darf, daß es sich nicht darum handeln kann, alle Kräfte zu gemeinsamer Beratung zusammenzufassen, nur um des Gedankens der Arbeitsgemeinschaft willen, sondern daß sie nur dann eine Berechtigung hat, wenn durch sie eine Steigerung der Leistungen erreicht werden kann, die dem Volksganzen zugute kommt.

Wie schon hervorgehoben, sind Versuche zu Arbeitsgemeinschaften zwischen Versicherungsträgern und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege schon seit einer Reihe von Jahren gemacht worden. Nachdem im Bereich einiger Landesversicherungsanstalten zunächst Zusammenschlüsse der Träger der Reichsversicherung selbst gebildet worden sind, ist nach und nach in einigen Bezirken eine Zusammenarbeit dieser Zusammenschlüsse mit Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, zunächst namentlich den Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene, erfolgt, und zwar teils in der Form gelegentlicher Heranziehung dieser Einrichtungen zur Vereinbarung gemeinsamen Vorgehens in der einen oder anderen Frage, teils in der festeren Form einer Einbeziehung in die Arbeitsgemeinschaft selbst. So ist für Hessen-Nassau und Waldeck schon Ende 1920 eine Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege in Kassel gegründet worden, der von Anfang an neben den Versicherungsträgern das Hauptversorgungsamt, der Regierungspräsident, die Bezirksverbände Hessen und Nassau, mehrere städtische und ländliche Kreiswohlfahrtsämter und einige auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge tätige private Vereine angehören. Ähnliche Zusammenschlüsse, etwa aus derselben Zeit, bestehen u. a. für die Provinzen Schlesien und Brandenburg, für den Bezirk der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt und für die beiden mecklenburgischen Länder. Charakteristisch ist, daß an diesen Arbeitsgemeinschaften — mit Ausnahme von Hessen-Nassau — durchweg nur

provinzielle bzw. Landesorganisationen beteiligt sind. Daraus ergibt sich von selbst, daß das Aufgabengebiet im wesentlichen organisatorischer Art ist: gemeinsame Erledigung wirtschaftlicher Fragen, Verträge mit Heilanstalten, Betrieb von Heilanstalten, Erholungsheimen u. dgl., gemeinsame Beschaffung von Heilmitteln, Verhandlungen mit Aerzten und Apotheken, Aufstellung von Richtlinien für die Festsetzung der Kur- und Verpflegungssätze in den Kranken- und Heilanstalten, Richtlinien für die Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten, des Alkoholmißbrauchs werden als Hauptaufgaben der Arbeitsgemeinschaften genannt. Nur vereinzelt, so namentlich für Hessen-Nassau, wird auch über die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Stadt- und Landkreise für Einrichtungen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge, insbesondere für Krankenpflegestationen, Tuberkulosefürsorgestellen, Kinderheime u. dgl. berichtet.

Was dagegen heute noch in großem Umfange fehlt und was durch diese überörtlichen Arbeitsgemeinschaften auch nicht erreicht werden kann, ist ein Zusammenwirken im einzelnen Fürsorgefalle. Heute liegen die Dinge vielfach noch so, daß die Versicherungsträger: Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ihre Maßnahmen ohne Fühlung mit den Einrichtungen der Wohlfahrtspflege durchführen und infolgedessen die im einzelnen Falle sehr häufig notwendig werdende Ergänzung der Versicherungsleistung durch fürsorgereiche Maßnahmen für den Kranken selbst und für seine Familie nicht sichergestellt ist. Mit der Gewährung der ärztlichen Behandlung, der Medikamente und des Krankengeldes allein ist nichts genützt, wenn die häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kranken so ungünstig liegen, daß seine Gesundung dadurch verhindert oder verzögert wird oder die Angehörigen des Kranken gefährdet sind; und die noch so lange und mit noch so großen Kosten durchgeführte Kur wird in ihrem Endergebnis versagen, wenn der Kranke nach ihrem Abschluß in ungünstige Wohnungsverhältnisse zurückkommt oder infolge von Arbeitslosigkeit nicht in der Lage ist, sich die notwendige Ernährung zu beschaffen oder durch ungeeignete und zu schwere Arbeit seinen Gesundheitszustand sehr schnell wieder verschlechtert. Wenn in allen derartigen Fällen nicht das Eingreifen der Fürsorge sichergestellt ist, werden die Leistungen der Versicherungsträger keinen nachhaltigen Erfolg aufzuweisen haben. Heute begnügen sich die Krankenkassen vielfach noch damit, dem Kranken das ihm zustehende Krankengeld auszuzahlen und durch Kontrollbeamte festzustellen, ob der Kranke nicht gegen die Krankenordnung verstößt, ohne sich um die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse des Kranken zu kümmern und gegebenenfalls Maßnahmen zu ihrer Verbesserung zu treffen. Heute werden von der Invaliden- und Angestelltenversicherung häufig noch Kuren durchgeführt, ohne daß man sich nach der Entlassung des Kranken um sein

weiteres Schicksal, um seine geeignete Unterbringung im Erwerbsleben kümmert.

Ein zweckmäßiges Ineinandergreifen von Versicherung und Fürsorge, das unter Umständen auch zur gemeinsamen Kostentragung für umfangreichere Fürsorgemaßnahmen führen kann, wird nur sicherzustellen sein durch ein Zusammenwirken in der örtlichen Instanz, wie es auch der schon genannte Erlaß des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vorsieht. Mit Recht weist der Landeshauptmann der Provinz Grenzmark, Genosse Caspari, in einem dem preussischen Minister für Volkswohlfahrt erstatteten Referat („Volkswohlfahrt“, Jahrg. 26, Nr. 6, Sp. 279) darauf hin, daß die Arbeitsgemeinschaften von unten nach oben aufgebaut werden müssen, daß sie geschaffen werden müssen für den Bezirk jedes Stadt- und Landkreises als der untersten Instanz und — für Preußen — zusammengefaßt werden müssen in der provinziellen Arbeitsgemeinschaft. In der Provinz Grenzmark ist man denn auch so vorgegangen, daß zunächst Abkommen geschlossen wurden zwischen der Landesversicherungsanstalt und einigen Kreis-ausschüssen; in ihnen wurde festgelegt, daß der Kreis eine Fürsorgestelle unterhält und daß das Kreiswohlfahrtsamt in jedem Falle, in dem ein von der Landesversicherungsanstalt durchzuführendes Heilverfahren in Frage kommt, sowohl die nötigen Vorerhebungen, als auch die nachgehende Fürsorge übernimmt. Aus diesem für einzelne Kreise abgeschlossenen Abkommen hat sich dann später eine Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege herausgebildet, die zunächst aus der Landesversicherungsanstalt, dem Verband der Krankenkassen und den Bezirksfürsorgeverbänden besteht und der auch der Landesfürsorgeverband, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die Vertretung der Aerzteschaft und der Oberpräsident angehören können. Krankenkassen und Bezirksfürsorgeverbände sind durch die Satzungen der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet, für ihren örtlichen Bereich ein Abkommen zu treffen, für das die Arbeitsgemeinschaft selbst Richtlinien aufgestellt hat. Zweck dieser Abkommen ist: in erster Linie dafür zu sorgen, daß sämtliche Fälle, in denen eine Erkrankung an Tuberkulose oder Geschlechtskrankheit oder der Verdacht einer dieser Krankheiten besteht, einer gemeinsam zu vereinbarenden Stelle gemeldet werden, der die weitere fürsorgliche Behandlung der Fälle obliegt und die auch vor allem eine umfassende nachgehende Fürsorge zu betreiben hat. Die Bezirksfürsorgeverbände übernehmen in den von ihnen errichteten Fürsorge- und Beratungsstellen die Untersuchung und Beratung der Versicherten und ihrer Angehörigen. Landesversicherungsanstalt und Krankenkasse überweisen alle an den genannten Krankheiten erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen der Fürsorgestelle, die ihrerseits das Ergebnis ihrer Feststellung mit dem etwaigen Antrage auf Heil-

verfahren der überweisenden Stelle der Sozialversicherung mitteilt und auch die nachgehende Fürsorge für die von ihr beratenen Personen übernimmt. Auf diese Weise wird ein enges Zusammenarbeiten zwischen Kreiswohlfahrtsamt, Krankenkasse und Landesversicherung bzw. Reichsversicherungsanstalt sichergestellt, das sich in einer planmäßigen und die vorhandenen Möglichkeiten voll ausnutzenden Tätigkeit für den einzelnen Kranken und Gefährdeten auswirkt.

Die in der Erörterung des Problems viel umstrittene Frage, wer die Führung dieser örtlichen Arbeitsgemeinschaften zu übernehmen hat, ist bei dieser Organisationsform m. E. ohne große Bedeutung. Wesentlich ist, daß die einzelnen Träger der Gesundheitsfürsorge zum Zusammenwirken verpflichtet sind. Die freie Wohlfahrtspflege, insbesondere auch die Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt, werden an der Durchführung der Fürsorge in dem Maße beteiligt sein, in dem sie auch sonst im Bezirksfürsorgeverband mitarbeiten. Neben der Bereitstellung von Anstaltsplätzen kommt insbesondere ihre Mitarbeit in der offenen, insbesondere der nachgehenden Fürsorge, und in der Uebernahme vorbeugender Fürsorgemaßnahmen, namentlich auf dem Gebiete der Fürsorge für die gesundheitlich gefährdeten Kinder der Erkrankten in Betracht.

Der überbezirklichen, provinziellen oder Landesarbeitsgemeinschaft aber fällt die Aufgabe zu, durch organisatorische Maßnahmen, durch Aufstellung einheitlicher Richtlinien, durch Sicherstellung und Ausbau der nötigen Anstalten und Einrichtungen den Boden für die örtliche Fürsorge vorzubereiten und zugleich vorbeugend den Kampf gegen die Volkskrankheiten durch Aufklärung der Bevölkerung, durch Kurse für Aerzte, Lehrer, Wohlfahrtspflegerinnen sowie durch Maßnahmen der Jugendpflege aufzunehmen. Der freien Wohlfahrtspflege erwächst auch in diesen überbezirklichen Arbeitsgemeinschaften ein reiches Betätigungsfeld. Wird doch die Arbeitsgemeinschaft die Stelle sein, an die alle Erfahrungen der örtlichen Stellen, alle Mitteilungen über Lücken und Mißstände in der Fürsorge herangebracht werden und die nun versuchen muß, unter Heranziehung der Kräfte und Mittel jedes einzelnen Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft Mißstände zu beseitigen und Lücken auszufüllen. Auch für diese Arbeitsgemeinschaften scheint mir die Frage, wer die Führung übernehmen soll, nicht von ausschlaggebender Bedeutung; wichtiger ist, daß etwas geschieht und daß an die Stelle des bisherigen Nebeneinanderarbeitens ein planvolles Zusammenarbeiten tritt. In Preußen wird der Landeshauptmann, der zugleich Landesfürsorgeverband und Landesversicherungsanstalt vertritt, die gegebene Stelle sein. Im übrigen wird hier wie überall die Stelle die Führung bekommen, die am tatkräftigsten die Entwicklung zu fördern sucht.

Eine wesentliche Belegung des Gedankens der Arbeitsgemeinschaft ist von den Richtlinien zu erwarten, die die Reichsregierung auf Grund der ihr im Abschnitt C des eingangs genannten Gesetzes

vom 28. Juli 1925 gegebenen Ermächtigung über die Maßnahmen der Träger der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge für tuberkulöse und geschlechtskranke Versicherte aufzustellen im Begriff ist. Zwar besteht nach dem bisher vorliegenden — noch nicht veröffentlichten — Entwurf nicht die Absicht, nun im einzelnen Aufgabenkreis, Organisationsform, Mittelaufbringung der Arbeitsgemeinschaften einheitlich zu regeln, vielmehr soll hier den Beteiligten freie Hand gelassen und die Entwicklung der Dinge so wenig wie möglich gestört werden. Wohl soll für die Versicherungsträger selbst eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten vorgeschrieben und das Zusammenwirken zwischen den beteiligten Stellen der Sozialversicherung durch genaue Vorschriften geregelt werden. Für das Zusammenwirken mit den Stellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege aber gehen die bisherigen Entwürfe von dem m. E. richtigen Gedanken aus, daß nach dem Inhalt sich die Form entwickeln muß, und daß es daher in erster Linie darauf ankommt, den Versicherungsträgern die Aufgaben zu stellen, die sie ohne ein Zusammenwirken mit den anderen an der Gesundheitsfürsorge beteiligten Organen gar nicht lösen können. Wenn den Versicherungsträgern neben der Durchführung der eigentlichen Heilmaßnahmen die Unterstützung aller Fürsorgemaßnahmen übertragen wird, die notwendig sind, um einer Verschlimmerung des Krankheitszustandes vorzubeugen, um den Heilerfolg zu befestigen, um die Familienmitglieder widerstandsfähiger zu machen und vor Ansteckung zu schützen, so ergibt sich daraus von selbst, daß die Versicherungsträger hierfür auf die Hilfe der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege angewiesen sind. Denn was hier im einzelnen an Aufgaben in Betracht kommt: die Verbesserung der Ernährungs- und Wohnverhältnisse, der häuslichen Pflege, die Sorge für eine geeignete Beschäftigung, die Fürsorge für schwächliche und erholungsbedürftige Kinder des Kranken, die Behebung des durch die Erkrankung in der Familie entstandenen wirtschaftlichen Notstandes, ist ureigenstes Gebiet der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und kann nur im Rahmen der von diesen Stellen geübten Familienfürsorge durchgeführt werden. Es scheint mir ein ungeheurer Fortschritt darin zu liegen, daß die Versicherungsträger in den zu erwartenden Richtlinien nicht nur auf die Bedeutung dieser ergänzenden Maßnahmen hingewiesen werden sollen, sondern daß ihnen die Unterstützung aller dieser Maßnahmen ebenso als Pflichtleistung übertragen werden soll, wie die Durchführung der Heilmaßnahme selbst. Auf der Grundlage dieses gemeinsam zu lösenden Aufgabengebiets werden sich von selbst Arbeitsgemeinschaften der Versicherungsträger und der Wohlfahrtspflege bilden, die die Wege, auf denen sich die Zusammenarbeit vollziehen soll, im einzelnen festzulegen, für die Schaffung und den Ausbau der nötigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen und die gemeinsame Beteiligung an den

Kosten einzelner Fürsorgemaßnahmen zu regeln, etwa auch Tarife für die Gewährung von Zuschüssen der Versicherungsträger an die Stellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege aufzustellen haben werden. Und wenn die zu erwartenden Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums zunächst sich nur auf das Gebiet der Tuberkulose- und Geschlechtskrankenfürsorge erstrecken sollen, so wird sich in der Praxis der Arbeitsgemeinschaften sehr bald das Bedürfnis herausstellen und voraussichtlich auch leicht die Möglichkeit ergeben, das Arbeitsgebiet auszudehnen auf alle anderen Gebiete der Gesundheitsfürsorge. Die möglichst baldige Herausgabe der Richtlinien wäre daher dringend zu wünschen; durch sie wird die sich hier und da anbahnende Entwicklung stark gefördert werden und damit ein sehr wesentlicher Schritt auf dem Wege zur Sicherstellung einer planmäßigen Gesundheitsfürsorge getan sein.

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Louise Schroeder.

Das obige Gesetz müßte eigentlich den Doppeltitel tragen: Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution; denn es hat den Zweck, die Bekämpfung dieser beiden Volksübel — des gesundheitlichen wie des sittlichen — in neue Bahnen zu lenken. Bisher galten in diesen Fragen zwei Grundsätze: die Geschlechtskrankheit ist im Gegensatz zu anderen Erkrankungen kein Unglück, sondern eine Schande; sie wurde also möglichst verschwiegen. Die Prostitution ist ein Uebel, aber kein überwindbares; es muß deshalb möglichst verdrängt und vor allem verborgen werden. Daraus folgte in unzähligen Fällen die nicht rechtzeitige Behandlung der Kranken und infolgedessen die unkontrollierbare Uebertragung der Krankheit. Als Folge der einseitigen Bekämpfung der Prostituierten und ihres Ausschlusses aus der übrigen Gesellschaft mit rein polizeilichen Maßnahmen, hatten wir die Ausbreitung der heimlichen Prostitution, ihre Entziehung von ärztlichen und fürsorglichen Maßnahmen, die wiederum körperliche und moralische Ansteckung mit sich brachte. Wie erfolglos alle bisherigen Maßnahmen waren, dafür ist ein Zeichen die Tatsache, daß nach amtlicher Statistik in Deutschland 1. Proz. der Bevölkerung geschlechtskrank ist und daß mit einem jährlichen Zugang von einer halben Million Kranker gerechnet werden muß.

Aus diesem Grunde wird seit langem nach neuen Maßnahmen gesucht. Wie wenig geklärt aber die in Frage kommenden Probleme sind, dafür ist ein Zeichen der Umstand, daß der Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten seit fast zehn Jahren zur Beratung stand, verschiedentlich fast zur Annahme gelangt war und doch erst jetzt endgültig Gesetz geworden ist. Die Sozialdemokratie hat seit Jahrzehnten um eine Neuregelung ge-

kämpft; die Arbeiterwohlfahrt hat sich in ihrer Tagung in Jena im vorigen Jahre eingehend mit der Frage beschäftigt und ihre Stellung dazu in folgenden Leitsätzen festgelegt:

1. Die Prostitution ist nicht ein notwendiges Uebel, sondern ein Ueberbleibsel aus der Zeit der Sklaverei, der Mißachtung der Frau und ihrer Arbeit. Sie hängt in ihrer heutigen Form aufs engste zusammen mit sexueller Unehrllichkeit, wirtschaftlichen und sozialen Schäden. In demselben Maße, wie es uns gelingt, diese Schäden zu beseitigen, wird auch die Prostitution überwunden. Darum muß
 - a) unser Kampf sich dagegen richten, daß einerseits die Prostituierten ausgenutzt und andererseits durch Reglementierung, Kasernierung oder Bordellierung rechtlos gemacht werden;
 - b) müssen wir nach Wegen suchen, die die Prostitution eindämmen und den Prostituierten den Weg zurück in ein Leben ebnen, das ihnen selbst und der Gesellschaft zuzunutzen wird.
2. Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten darf sich nicht auf sanitätspolizeiliche Zwangsmaßnahmen gegen eine kleine Gruppe gewerbsmäßig sich prostituierender weiblicher Personen richten, sondern er muß überall da einsetzen, wo eine Ansteckungsgefahr vorhanden ist, ohne Rücksichtnahme auf Geschlecht oder soziale Stellung der in Frage kommenden Personen.

Im Hinblick darauf, daß in Jena in den Referaten Knack-Schroeder und in der Aussprache das vorliegende Problem von allen Seiten beleuchtet worden ist*), kann hier von einer Aufrollung abgesehen werden; nur soviel sei gesagt, daß das nunmehr beschlossene Gesetz den Forderungen der Sozialdemokratie nur zum geringen Teil entspricht. Das ist nicht nur bei den heutigen politischen Mehrheitsverhältnissen, sondern in diesem Falle vielleicht mehr noch infolge der Tatsache verständlich, daß eine vollkommene Umwälzung jahrhundertealter Begriffe vorgenommen werden muß. Fast bei jedem einzelnen Punkte mußte nach einem Kompromiß der verschiedensten Anschauungen gesucht werden, um überhaupt etwas zustande zu bringen. Das größte Bestreben mußte dahin gerichtet werden, den Weg für das Neue zu ebnen, das heißt also, das Alte hinwegzuräumen. Das wird nur gelungen sein, wenn die Ausführung draußen im Lande dem neuzeitlichen Gedanken entspricht.

Das Gesetz**) gliedert sich also, wie gesagt, in zwei Teile: die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und

*) Sozialismus und Bevölkerungspolitik. Tagung in Jena am 25. und 26. September 1926 (verlegt beim Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin).

**) Text des Gesetzes mit Kommentar s.: Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von Dr. Geyer / Dr. Moses (verlegt bei J. H. W. Dietz Nachf., G. m. b. H., Berlin).

die Bekämpfung ihres wesentlichsten, wenn auch nicht ausschließlichen Uebertragungsfaktors, der Prostitution. Um das erstere zu erreichen, verpflichtet es jeden Kranken zur Behandlung, verbietet es die Behandlung dem Laienbehandler und verfolgt die wissentliche oder fahrlässige Ansteckung mit Strafen. Wer also an einer mit Ansteckung verbundenen Geschlechtskrankheit (Syphilis, Tripper und Schanker) leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, hat die Pflicht, sich von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt behandeln zu lassen. Eltern, Vormünder und sonstige Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung ihrer geschlechtskranken Pflegebefohlenen zu sorgen. Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Krankheit weiter zu verbreiten, können angehalten werden, ein ärztliches Zeugnis, in begründeten Ausnahmefällen ein von einem behördlich bezeichneten Arzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen. Geschlechtskranke Personen, bei denen der Verdacht der Weiterverbreitung der Krankheit besteht, können einem Heilverfahren unterworfen, eventuell in ein Krankenhaus verbracht werden.

Hieraus geht hervor, daß das letzte Zwangsmittel, die Zwangsbehandlung im Krankenhause, nur dann angewandt werden darf, wenn der Verdacht einer Weiterverbreitung der Krankheit besteht. Es ist also auch zu ersehen, daß die scharfe Propaganda gegen das Gesetz, als einem „Zuchthausgesetz“, unbegründet ist. Eine Strafe wegen Nichtbehandlung ist für den Kranken überhaupt nicht vorgesehen; diese Strafe trifft lediglich den Behandler, der nicht approbierter Arzt ist, also keine Berechtigung zur Behandlung hat. Nach Ansicht des größten Teils der sozialdemokratischen Fraktion ist dieses Behandlungsverbot allerdings unnötig verschärft worden durch die Bestimmung, daß dem Laienbehandler nicht nur die Behandlung der oben genannten ansteckenden Geschlechtskrankheiten unter Strafe verboten ist, sondern auch die Behandlung der Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, eine Bestimmung, die lediglich dadurch zu verstehen ist, daß im ersten Stadium das Erkennen der Krankheit als einer ansteckenden oder nicht ansteckenden oft außerordentlich schwer und dem Laien oft unmöglich ist.

Der Vorteil der obigen Bestimmungen liegt aber darin, daß erstens alle Geschlechtskranken ohne Rücksicht auf Geschlecht oder soziale Stellung erfaßt werden, daß sie durch die aufgelegte Verpflichtung zur rechtzeitigen Behandlung erzogen werden sollen, und daß im Gegensatz zur bisherigen Methode die Ausführung nicht den Polizeiorganen, sondern daß sie den Gesundheitsbehörden zu übertragen ist, die sich mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, den Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge möglichst im Einvernehmen zu

halten haben. Die Polizei ist nur insoweit beteiligt, als die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei die Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorglichen Aufgaben, insbesondere das Eingreifen der Fürsorgestellten Minderjährigen gegenüber, zu unterstützen haben.

Die sozialdemokratische Fraktion hat von Anfang an betont, daß das Gesetz nicht zu einem Klassengesetz werden dürfe, eine Gefahr, die vorliegt, solange den minderbemittelten Kreisen nicht die Möglichkeit einer unentgeltlichen, nicht den Charakter der Armenpflege tragenden Behandlung sichergestellt ist. Sie hat deshalb immer wieder auf England hingewiesen, das mit seinen unentgeltlichen Behandlungsstellen für die ganze Bevölkerung vorbildlich im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten arbeitet. Solange eine gleiche Art in Deutschland nicht durchzuführen ist, muß wenigstens den Minderbemittelten die Behandlung gesichert werden. In letzter Stunde ist es gelungen, nach Ablehnung aller weitergehenden Anträge, in das Gesetz den Satz hineinzubringen, daß durch Ausführungsbestimmungen dafür Sorge zu tragen ist, daß die Behandlung der Minderbemittelten, die keinen Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben, oder denen die Behandlung auf Grund einer Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte (gedacht ist hier an die Versicherten der Betriebskrankenkassen usw.), aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird.

Schon aus dieser letzten Bestimmung geht hervor, wie wichtig die Ausführungsbestimmungen für das Gesetz sein werden. Es wird Sache der Reichsregierung sein, durch diese Ausführungsbestimmungen den Ländern den Weg zu zeigen, in welcher Form die Behandlung durchzuführen ist. Desgleichen wird das Reich durch Ausführungsbestimmungen zu bestimmen haben, welche ärztlichen Eingriffe unter die Bestimmung fallen, daß mit einer ernstesten Gefahr für Leben oder Gesundheit verbundene Eingriffe nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden dürfen. Die Reichsregierung hat bereits im Ausschuss die Erklärung abgegeben, daß hierunter auch die so sehr unstrittene Salvarsanbehandlung fallen wird. Im übrigen sind laut § 18 des Gesetzes die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Vorschriften seitens der obersten Landesbehörden zu erlassen. Das trifft besonders auch die Ausführung durch die genannten Behörden und ihre Zusammenarbeit. Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß von dieser Ausführung Gedeih und Verderb des ganzen Gesetzes und seines Zweckes abhängt. Deswegen wird es nötig sein, in den einzelnen Ländern auf diese Ausführung allen nur möglichen Einfluß auszuüben; es wird aber bei der ganzen Bedeutung des Gesetzes und der Verantwortung, die das Reich damit übernommen hat, auch nötig sein, daß das Reich auf eine möglichst einheitliche Durchführung im Sinne der Gesetzgeber Einfluß ausübt.

Zu der ersten Kategorie der Bekämpfung der Geschlechtskrankheit durch Behandlungspflicht und Behandlungszwang kommt sodann die zweite der Bestrafung der Ansteckung. Es soll danach bestraft werden erstens der Geschlechtskranke, der eine Ehe eingeht, ohne dem anderen Teil vorher über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben, zweitens der Kranke, der den Beischlaf ausübt und dadurch den anderen Teil gefährdet. In beiden Fällen tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein; die Zurücknahme des Antrages ist in ersterem Falle überhaupt, im zweiten Falle dann zulässig, wenn der Täter ein Angehöriger des Antragstellers ist. Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten. Hierzu kommt die Ansteckung durch Stillen eines Kindes. Strafbar ist sowohl eine geschlechtskranke weibliche Person, die ein fremdes Kind stillt, als auch derjenige, der ein geschlechtskrankes Kind von einer anderen als der Mutter stillen läßt. Desgleichen ist vorgeschrieben ein ärztliches Attest, das die Gesundheit der Amme bestätigt, als auch ein ärztliches Attest, daß eine gesundheitliche Gefahr für die Stillende nicht besteht.

Ueber die übrigen, die gesundheitliche Frage betreffenden Bestimmungen muß hier hinweggegangen werden. Eine vollkommene Umwandlung erfährt durch das Gesetz die Frage der Prostitutionsbekämpfung. Als wichtigstes mag vorangeschickt werden, daß Bordelle, bordellartige Betriebe, aber auch Kasernierungen verboten sind. Es müssen also alle derartigen Betriebe mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober dieses Jahres verschwinden. Dafür ist im Gegensatz zu jetzt die Wohnungsgewährung an eine Prostituierte über 18 Jahre nur dann strafbar, wenn damit ein Ausbeuten der betreffenden Person, oder ein Anwerben oder ein Anhalten zur Unzucht verbunden ist. Damit fallen also die bisherigen Bestimmungen, die einmal zur Ausbeutung, zum zweiten zur Erschwerung der Rückkehr der Opfer der Prostitution in ein normales Leben in erster Linie geführt haben.

Desgleichen fällt die bisherige Bestrafung der Prostitution, also des Geschlechtsverkehrs zum Zwecke des Erwerbs, fort, eine Bestimmung, die einerseits unsinnig war im Hinblick darauf, daß die Prostitution gewerbsmäßig anerkannt war, andererseits sehr häufig junge Mädchen durch den Makel des Vorbestraftseins besonders fest an dieses traurige Gewerbe geknüpft und ferner die Vorbedingung zur Reglementierung geschaffen hat, die sich in keiner Weise als wirksam erweisen konnte. Gerade diese Reglementierung mit all ihren Eingriffen in das Leben der Frau nicht nur als Prostituierte, sondern als Mensch, hat dazu geführt, die gerissensten und damit schädlichsten unter ihnen in die heimliche Prostitution zu treiben und damit für sie jede ärztliche Kontrolle auszuschalten. Strafbar ist nunmehr nur noch derjenige, der öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere be-

lästigen Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anleitet. Darunter fällt also in Zukunft auch der Mann.

Nirgends im Gesetz aber findet sich der Kampf zwischen der alten und der neuen Anschauung so stark ausgedrückt, als in der die Beseitigung der Reglementierung einschränkenden Bestimmung, die unter Strafe stellt die gewerbsmäßige Unzucht in der Nähe von Kirchen oder Schulen, besonders aber in Gemeinden mit weniger als fünfzehntausend Einwohnern. Hier wird es Aufgabe jedes Antireglementaristen und jedes Bekämpfers der Kasernierung sein, dafür zu sorgen, daß die Ausführung dieses Paragraphen nicht dazu führt, durch eine Hintertür die Reglementierung, ganz besonders die Kasernierung der Prostitution auf gewisse Straßen hinzuführen. Deshalb ist gerade für den Teil des Gesetzes, der die Prostitutionsbekämpfung vorsieht, die Ausführung von ausschlaggebender Bedeutung. Sie wird verschieden sein müssen in Groß- und in Kleinstädten, sie wird noch anders sein müssen auf dem Lande; aber gerade die Tatsache der Unstetigkeit der in Frage kommenden Frauen erheischt eine gewisse Einheiflichkeit, deren Ziel niemals Bestrafung, niemals Ausschluß aus der Gesellschaft, sondern weitestmögliche Wiedereingliederung in die übrige Bevölkerung, Rückführung zur Arbeit und damit zu einem normalen, den Betroffenen selbst und der Allgemeinheit dienenden Leben sein muß.

Wir können uns heute nur auf diesen Einführungsartikel beschränken. Noch liegen keine Ausführungsbestimmungen, ja auch noch keine Entwürfe dazu vor. Die Besprechungen hierüber werden erst nach Ostern eingeleitet werden. Wir werden aber diese wichtige Angelegenheit im Auge behalten und, soweit nötig, darauf zurückkommen. Sache aller eine wirklich durchgreifende Bekämpfung des Elends der Geschlechtskrankheit und der Prostitution Wollenden in den Ländern sowie in den einzelnen Gemeinden muß es sein, von sich aus ein offenes Auge für die Sache zu haben und möglichst Einfluß auf sie auszuüben.

Ein Haus der Jugend.

Die Aufgaben der Jugendpflege und Jugendbewegung haben in den Nachkriegsjahren unter der großen Raumnot außerordentlich gelitten. Ganz entgegen ihrem Wirken und Wollen waren und sind viele Jugendvereine auf unzulängliche Räume in Wirtschaften und Schankstätten angewiesen. Die Benutzung solcher Räume führt zum Alkoholgenuß und erfordert Ausgaben, die für die meisten Jugendlichen erhebliche Belastungen darstellen. Das Leben und Treiben in den Schankstätten steht in direktem Widerspruch zu den Aufgaben der Jugendbewegung. Die Jugend fühlt sich an diesen Stätten nicht wohl, sie will bei ihren Veranstaltungen den Alkoholgenuß vermeiden, eine edle Geselligkeit pflegen und starke, selbstbewußte Menschen erziehen und fördern. Ein Ausweg aus der Not fand sich teilweise durch Bereitstellung von Schulräumen seitens der Gemeinden. Doch sind die meisten dieser Räume,

besonders die Klassenzimmer, mit den Kinderschulbänken nicht besonders zur Durchführung der Jugendveranstaltungen geeignet. Es fehlt aber auch ferner an geeigneten Unterbringungsräumen für Büchereien und dergleichen und die Klassenzimmer in ihrer heutigen Gestaltung lassen nie ein Gefühl der Wohnlichkeit und Behaglichkeit, des Geborgenseins aufkommen, der Jugend bleiben diese Räume stets fremd. Dabei sollen sie doch vielfach ungenügende oder fehlende Wohnung ergänzen oder ersetzen. Die Jugend will im Kreise Gleichgesinnter Erholung und Stärkung suchen; das setzt voraus, daß ein gewisses Maß von Behaglichkeit in den Aufenthaltsräumen erreicht wird.

Die Gemeinden sind aber nur schwer zu bewegten Schulräume für die Jugend bereit zu stellen, hat doch die wechselseitige Benutzung der gleichen Räume durch Schüler und Jugendliche viel Unzuträglichkeiten im Gefolge. Noch schwerer aber sind die Gemeinden dazu zu bringen, besondere Jugendheime zu errichten, die allein geeignet sind, der Jugend würdige und zweckmäßige Aufenthaltsräume zu bieten. In den letzten Jahren war es eher möglich zu erreichen, daß die Gemeinden Spiel- und Sportplätze errichteten, zum Teil auf diesem Gebiet geradezu Vorbildliches geleistet worden. Die breite Öffentlichkeit hat mit Nachdruck und Erfolg immer wieder die Forderung auf Schaffung von Stätten zur Pflege der Leibesübung erhoben und erreicht, daß Vieles und Gutes geschaffen wurde. Aber die Bewegung zur Ertüchtigung der Jugend ist doch recht einseitige Bahnen gewandelt, gewiß nicht gegen den Willen eines großen Teiles der heranwachsenden Jugend. Ein erheblicher Teil der Jugend genügt sich mit Fußballspiel und Leichtathletik, ein noch größerer Teil sieht die Aufgabe in billiger Sportbegeisterung ohne selbst Leibesübungen zu pflegen oder Sport zu treiben. Und daneben steht der kleinere, aber sicherlich bessere Teil der Jugend, der neben den Leibesübungen auch die geistige Ertüchtigung, dem Werden und Wachsen des inneren Menschen dienen will. Diesen Teil der Jugend und seine Bestrebungen hat man in all den Jahren sträflich vernachlässigt. Wirklich gute Unterhaltungs-, Lese- und Spielräume wurden nicht bereitgestellt oder doch nur in ganz ungenügendem Maße. Der Staat und die Gemeinden überließen die Initiative den Jugendvereinen selbst mit dem Erfolg, daß im wesentlichen nur die Jugendvereine, hinter denen zahlungsfähige Vereine Erwachsener oder Körperschaften (z. B. Kirchengemeinden) standen, Jugendheime bekamen. Die Masse der arbeitenden Jugend muß sich noch immer in Kneipen herumdrehen, oder wird auf unzulängliche Klassenräume verwiesen. Der Staat begnügt sich damit, die Gemeinden anzuweisen, Schulräume bereitzustellen und subventioniert in einzelnen Fällen die Errichtung von eigenen Jugendheimen, Spielplätzen, Büchereien u. dgl., wenn die Vereine den größeren Teil der Kosten selbst aufgebracht haben. Die Vereine der arbeitenden Jugend kommen dabei ins Hintertreffen, weil sie nur in den seltensten Fällen in der Lage sind, soviel eigene Mittel aufzubringen, daß zusammen mit einem kleinen Staatszuschuß Räume für Zwecke der Jugendpflege geschaffen werden können.

Diesem Mangel kann nur begegnet werden, wenn die Gemeinden immer wieder dazu angehalten werden, Jugendheime zu schaffen, die gerade den Vereinen der Arbeiterjugend zur Verfügung stehen müssen. Gewiß wird diesem Verlangen aus bürgerlichen Kreisen starker Widerstand entgegengesetzt. Die hohen einmaligen Baukosten und die

laufenden Unterhaltungskosten werden ins Feld geführt, es wird gesagt, daß zur Verfügung stehende Mittel dem Wohnungsbau zugeführt werden müßten und tausend Gründe herangeholt, um die Untätigkeit auf diesem Gebiet zu entschuldigen. Der tiefere Grund für die Ablehnung ist jedoch darin zu suchen, daß für die bürgerliche Jugend die Raumnot nicht in dem Maße besteht, wie für die Arbeiterjugend, der letzteren will man eben Räume nicht schaffen. Die Arbeiterjugend soll durch ein Schmutz- und Schundgesetz „bewahrt“ und „emporgeführt“ werden.

Wenn die Verhältnisse so liegen, und wer wollte sie bestreiten, ist es doppelt freudig zu begrüßen, wenn einzelne Gemeinden mustergültige Jugendheime oder „Häuser der Jugend“ errichten. Unter diesen Gemeinden steht Bielefeld, das von jeher den Ruf einer geschlossenen, zielbewußten Arbeiter- und Jugendbewegung genießt, nun auch auf diesem Gebiet in vorderster Reihe. Im Pestalozzi-Erinnerungsjahr haben die städtischen Körperschaften dank der Initiative des parteigenössischen Jugend- und Wohlfahrtsdezernenten den Bau eines kommunalen Jugendheimes beschlossen. Der Bau ist bereits in der Ausführung begriffen und soll im Herbst dieses Jahres seiner Bestimmung übergeben werden. Die Stadt hat zunächst das Grundstück unentgeltlich bereitgestellt, das zentral gelegen, an einen prächtvollen Garten mit

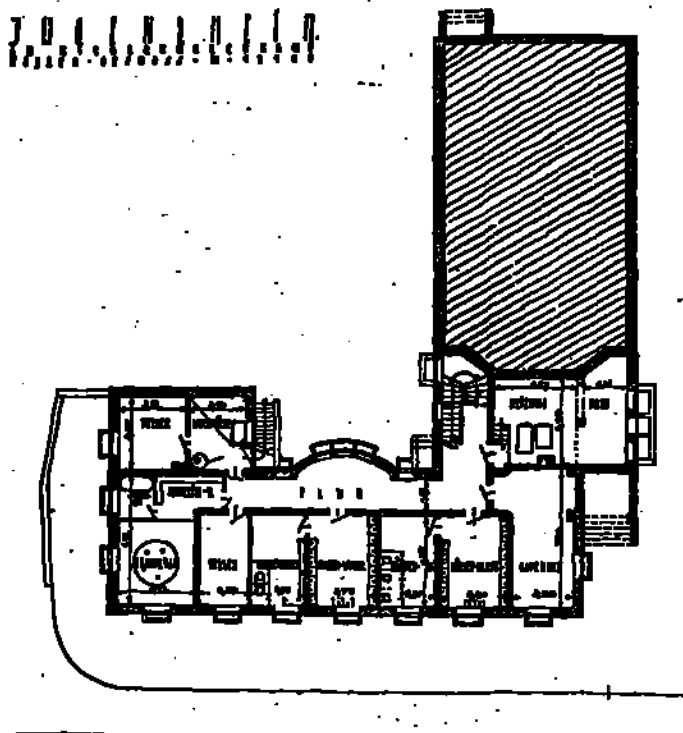
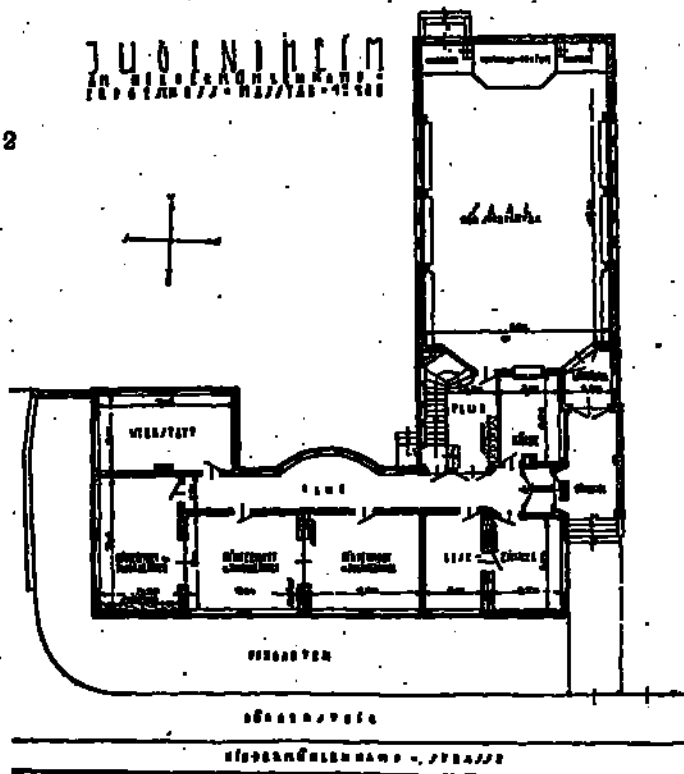


Bild 1

Bild 2



Rasenflächen und altem Baumbestand grenzt. Der Garten ist städtischer Besitz und den Benutzern des Jugendheimes zugänglich. Die Finanzierung des Neubaus, der mit 117 000 Mk. veranschlagt ist, erfolgt durch eine erste Hypothek von der Stadtparkasse, durch ein staatliches Darlehen (15 000 Mk.) und durch Stiftungen in Höhe von 35 000 Mk. Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen, sowie für die Unterhaltung des Hauses werden alljährlich die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan des Jugendamts eingesetzt.

Aus den beigelegten Abbildungen ist die Gestaltung des Jugendheimes im einzelnen zu entnehmen.

Im Bild 1 ist der Grundriß des Kellergeschosses wiedergegeben. Hier sind untergebracht eine Badeeinrichtung (Brause und Wannabad), Toiletträume nach Geschlechtern getrennt, eine Kleiderablage, Vorräträume, eine Waschküche und die Zentralheizung.

Bild 2 zeigt uns die Räume des Erdgeschosses. An einem luftigen hellen Flur liegen zwei Bibliotheks- und Lesezimmer, drei je 30 Quadratmeter große Gesellschaftszimmer, ein Raum für Bastel- und Handfertigkeiten und eine Küche. Die Trennungswände sind teils als Schränke ausgebildet, teils werden Wandschränke direkt eingebaut. Die drei großen Zimmer können sowohl einzeln als auch zusammenhängend benützt werden, große Schiebetüren verbinden oder trennen die Räume

voneinander. Eine umfangreiche Jugendbücherei steht zur Benutzung zur Verfügung, daneben Zimmerspiele aller Art. In der Werkstatt Werkzeug und Material für Bastel- und Handfertigungsarbeiten. Für die Jugendvereine, die das Heim benutzen, stehen Schrankfächer zur Unterbringung vereinseigener Gegenstände zur Verfügung. Besondere Anziehung wird der kleine Saal im Erdgeschoß ausüben. Er wird ausgestattet mit einem Podium für Lallspiele und Vorträge gesanglicher und musikalischer Art, mit einem guten Instrument (Klavier) und mit einem neuzeitlichen Apparat für Lauf- und Stehbilder. Der Saal kann für gymnastische Übungen und selbstverständlich auch für Volkstänze benutzt werden. Er wird der Mittelpunkt werden für größere Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Erbauung und Bildung dienen. Damit auch diese Veranstaltungen einen intimen, stimmungsvollen Charakter behalten, ist der Saal in der Größe beschränkt, er wird einschließlich der Empore etwa 350 Sitzplätze enthalten. Für große Kundgebungen soll er also nicht dienen, diese legt die Jugend ja auch mit Recht und großer Vorliebe ins Freie. In direkter Verbindung mit dem Erdgeschoß und dem Saal steht ein geräumiger Spielhof und daran anschließend der bereits erwähnte Garten.

Im Obergeschoß (Bild 3) sind untergebracht die Wohnung für den Hausverwalter und Wohnräume für eine Jugendleiterin und eine Kindergärtnerin, ferner einige Räume, die als Jugendherberge oder für andere Zwecke der Jugendfürsorge Verwendung finden können. (Eine große städtische Jugendherberge mit Schlafräumen für rund 200 Personen ist

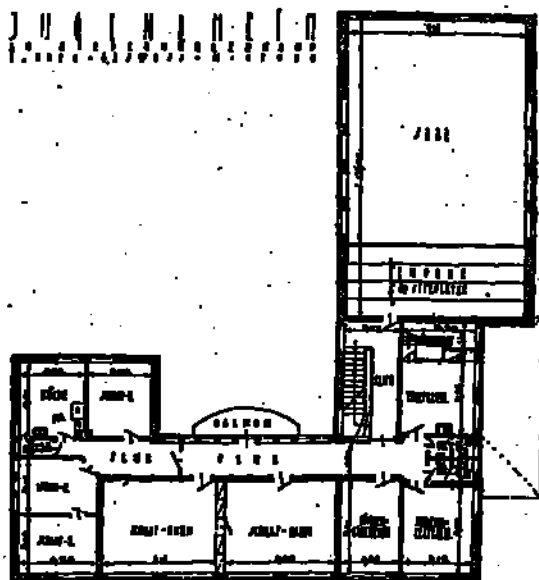


Bild 3

bereits seit einigen Jahren in einem anderen Stadtteil vorhanden.) Daneben befindet sich der Raum für den Vorführungsapparat und ein Raum, der Verwaltungszwecken dienen kann.

Die Benutzung des Hauses soll eine vielseitige sein, doch werden nur verwandte Aufgaben und Zwecke hier vereinigt. In den Tagesstunden werden einzelne Räume als Kindergarten, andere als Kinderhort benutzt. Deren Aufgaben und Methoden sind in einem Aufsatz der „Arbeiterwohlfahrt“, Nr. 1, S. 22, vom 1. Januar 1927 behandelt worden, auf den wir in diesem Zusammenhang verweisen. In den späten Nachmittags- und Abendstunden, sowie Sonntags steht das Heim mit allen Räumen den Jugendvereinen aller Richtungen zur Verfügung. Bei der Gestaltung der Räume ist darauf Rücksicht genommen, daß zu gleicher Zeit mehrere Gruppen anwesend sein können, und daß sich die Gruppen selbst wieder teilen können zum Spielen, Lesen, Basteln oder Tanzen. In der guten Jahreszeit kann neben den geschlossenen Räumen der Spielhof und der Garten mitbenutzt werden. Die Verwaltung des Heimes liegt in den Händen des Jugendamtes bzw. des Ortsausschusses für Jugendpflege, dem alle Richtungen der Jugendbewegung und -pflege angegliedert sind. Damit ist die Jugend gleichzeitig zur Selbstverwaltung herangezogen. In den Kreisen der Jugend herrscht über die Schaffung des Jugendheimes starke Genugtung, sie erwartet von dem Heime eine wesentliche Förderung ihrer Aufgaben in der Jugendbewegung und -pflege. Mögen die Wünsche und Hoffnungen in Erfüllung gehen und das hier Geschaffene weiter wirken, damit neben Spiel- und Sportplätzen allgemein Stätten für die geistige Ertüchtigung der Jugend geschaffen werden.

U M S C H A U

Der Erlaß über die staatliche Anerkennung männlicher Wohlfahrtspfleger.

Von Hedwig Wachenheim.

Unter dem 4. April hat der preußische Minister für Volkswohlfahrt einen Erlaß herausgegeben über die staatliche Anerkennung von männlichen Wohlfahrtspflegern (Fürsorger, Sozialbeamte). Offenbar hat der preußische Handelsminister nicht auf seinem Einspruch gegen die geplante und nun auch durchgeführte Einbeziehung der Ausbildung zur Wirtschafts- und Berufsfürsorge bestanden, nachdem die Vorverhandlungen über die künftige Regelung der Arbeitslosenversicherung erwarten lassen, daß für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis besondere Reichseinrichtungen unter Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer geschaffen werden sollen. Wir geben den Erlaß seiner Bedeutung für viele unserer Leser wegen unten wörtlich wieder. Er sagt, daß die Wohlfahrtspfleger der Jugendwohlfahrtspflege, der Wirtschafts- oder Berufsfürsorge und der allgemeinen Wohlfahrtspflege die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger erhalten können, wenn sie eine staatlich versuchsweise zugelassene Wohlfahrtsschule besucht und 1 Jahr

Praxis in dem für die Prüfung gewählten Gebiet der Wohlfahrtspflege haben. Die Anerkennung der Schulen behält sich der Minister für einen besonderen Erlaß vor. Im Einzelfall soll entschieden werden, ob die Prüfung bei einer gleichwertigen Bildung auch ohne den vorgeschriebenen Bildungsgang gemacht werden kann.

Für die Uebergangszeit kann Wohlfahrtspflegern, die mindestens 3 Jahre auf einem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege oder der Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder der allgemeinen Wohlfahrtspflege hauptberuflich tätig sind, die staatliche Anerkennung für eines der drei Fächer erteilt werden, wenn sie vom Minister zu einem der Nachschulungslehrgänge zugelassen werden, an ihm teilgenommen haben und die Abschlußprüfung bestanden haben. Außerdem sollen Wohlfahrtspfleger, die schon 5 Jahre hauptberuflich in der Wohlfahrtspflege tätig waren und hinreichende theoretische Kenntnis und hervorragende praktische Eignung haben, ausnahmsweise nach besonderer Entscheidung des Ministers die staatliche Anerkennung ohne Teilnahme an einem Nachschulungslehrgang und einer Prüfung erhalten.

Der Erlaß stellt dann weiter fest, was den Anträgen auf staatliche Anerkennung beizufügen ist. Neben den üblichen Papieren, Geburtsurkunde, Leumundszeugnis, Schulzeugnis usw. und dem Zeugnis des erfolgreichen Besuches einer staatlich versuchsweise zugelassenen Anstalt zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern und der Bescheinigung des Probejahrs schreibt der Erlaß dazu den „Nachweis einer ausreichenden fachlichen Berufsschulung“ vor. Eine nähere Erläuterung, worin dieser bestehen soll, enthält der Erlaß nicht. Die Ausführung soll nämlich erst ergehen, wenn sich das Ministerium über die Art und Methoden der zulassenden Schulen schlüssig geworden ist, über deren Dauer zum Beispiel der Erlaß auch nichts sagt. Der Erlaß gibt nämlich in der Hauptsache für den Augenblick die Möglichkeit, die Wohlfahrtspfleger anzuerkennen, die bereits in Nachschulungslehrgängen ihr Examen gemacht haben, darunter auch die des jetzt abgeschlossenen Lehrgangs der Arbeiterwohlfahrt, oder die andere staatlich zugelassene Schulen besucht haben, wie das Jugendwohlfahrtsseminar in Berlin (Leiter Genosse Mennicke), oder die schon 5 Jahre in der Praxis stehen. Alles andere bleibt einer späteren endgültigen Regelung vorbehalten, deren nächster Schritt die Einrichtung von Nachschulungslehrgängen in den verschiedenen Provinzen sein soll.

Wir hoffen, daß das Ministerium bei der künftigen Regelung die Bedingungen zur Aufnahme in die Wohlfahrtsschulen nicht wieder wie bei der Regelung der Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen so weit ausdehnt, daß eine unsoziale lange Ausbildungszeit vor die Schule gelegt wird. Mindestens sollte die berufliche Tätigkeit in der städtischen Verwaltung als Angestellter oder Beamter bei allen drei Fächern in Anrechnung kommen und für das Hauptfach Wirtschaftsfürsorge auch die Tätigkeit in der Arbeiterbewegung. Wenn es dem Ministerium wirklich ernst ist mit einer gemeinsamen Ausbildung auch der Angestellten und Beamten der Sozialverwaltung, wie auch diese organisiert wird, muß es nicht nur die Tätigkeit in der Arbeiterbewegung für die Wirtschaftsfürsorge anrechnen, sondern für diese auch die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildungszeit geben.

Selbstverständlich muß auch bei den Versuchsschulen die gemeinsame Ausbildung von Wohlfahrtspflegern und Wohlfahrtspflegerinnen zugelassen werden, nicht etwa um die Koedukation zu „versuchen“, sondern

um solchen Schulen oder Organisationen, die sie in ihren Schulen einführen wollen, die Möglichkeit dazu zu lassen.

Im übrigen wollen wir hier nicht weiter auf die Frage der Ausbildungsregelung überhaupt eingehen, da wir sie in einer der nächsten Nummern von verschiedenen Mitarbeitern ausführlich behandeln lassen werden.

Wortlaut des Erlasses:

Staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten).

- I. Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte), die auf dem Gebiete
 - A. der Jugendwohlfahrtspflege oder
 - B. der Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder
 - C. der allgemeinen Wohlfahrtspflege tätig sind, können die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) für das betreffende Hauptfach (A—C) erhalten, falls sie den Lehrgang einer von mir zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) versuchsweise zugelassenen Anstalt besucht und nach bestandener Prüfung sich mindestens ein Jahr in praktischer sozialer Arbeit, die auf einem Gebiete des für die Prüfung gewählten Hauptfaches liegen muß, bewährt haben.
- II. Welche Anstalten von mir im Sinne des Absatzes I zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) versuchsweise zugelassen sind, werde ich in einem besonderen Erlasse bekanntgeben.
- III. Ob und unter welchen Voraussetzungen Bewerber auf Grund einer anderen als gleichwertig anzusehenden theoretischen und praktischen Ausbildung ausnahmsweise zur Prüfung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) zugelassen werden können, wird von mir im Einzelfalle entschieden werden.
- IV. Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte), die mindestens 3 Jahre auf einem Gebiet
 - A. der Jugendwohlfahrtspflege oder
 - B. der Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder
 - C. der allgemeinen Wohlfahrtspflegehauptberuflich tätig sind, können die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) für das betreffende Hauptfach (A—C) durch Teilnahme an einem von mir zur Vorbereitung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) auf die staatliche Prüfung zugelassenen Nachschulungslehrgang und Bestehen der Abschlußprüfung erwerben.
- V. Bezüglich der Einrichtung von Nachschulungslehrgängen für Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) ergeht besonderer Erlaß.
- VI. Ob und unter welchen Voraussetzungen in ganz besonders gelagerten Einzelfällen bei Nachweis von in mehr als fünfjähriger Tätigkeit erworbenen Erfahrungen, hinreichenden theoretischen Kenntnissen und hervorragender Eignung ausnahmsweise die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) ohne Ablegung der Prüfung erteilt werden kann, wird von mir entschieden werden.
- VII. a) Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) sind durch Vermittlung der Dienststelle, bei der der Antragsteller tätig ist (bei Behörden also auf dem Dienstwege), dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin-Schöneberg, Gothaer Straße 19) zuzuleiten.
 - b) Mit dem Antrag sind beizubringen:
 1. eine Geburtsurkunde,
 2. eine von dem Bewerber handschriftlich zu fertigende ausführliche Darstellung seines Lebenslaufes,
 3. behördliche Leumundszugnisse für die Zeit nach dem Verlassen der Schule,
 4. die zum Nachweis der erlangten schulwissenschaftlichen Vorbildung erforderlichen Zeugnisse (jedoch nur von Teilnehmern an Volkscursen im Falle des Absatzes I),
 5. der Nachweis einer ausreichenden fachlichen Berufsschulung,
 6. der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an dem Lehrgang einer von mir zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) versuchsweise zugelassenen Anstalt oder an einem zur Vorbereitung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) auf die staatliche Prüfung zugelassenen Nachschulungslehrgang oder die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes VI erforderlichen Zeugnisse,
 7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis über die Eignung für den Beruf als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte),
 8. die zum Nachweis des in Absatz I vorgeschriebenen Probefjahres erforderlichen Bescheinigungen.

c) Es empfiehlt sich, alle Zeugnisse in beglaubigter Abschrift (nicht im Original) einzureichen. Zu dem Gesuch, zu der Darstellung des Lebenslaufes und zu den Zeugnisabschriften ist das bei den deutschen Reichs- und Staatsbehörden gebräuchliche einheitliche Papierformat zu verwenden.

VIII. Dieser Erlaß wird in der „Volkswohlfahrt“ veröffentlicht werden. Sonderabdrucke sind in Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstraße 44, käuflich zu erhalten.

Hirtssiefer.

Die Heranziehung Hilfsbedürftiger bei der Durchführung der öffentlichen Fürsorge in Preußen.

Von Ministerialrat Wittelshöfer-Berlin.

„Die Wohlfahrtspflege ist ein Teil des öffentlichen Lebens und ihre Regelung seinen Kräften und Formen unterworfen. Die Gemeinde ist Träger der Kollektivverantwortung für die Durchführung der Wohlfahrtspflege. Die Objekte der Fürsorge werden in der Einheit der Gemeindebürgerschaft anonym. Diese ist Subjekt und Objekt der Fürsorge zugleich. Damit ist auch die von der modernen Fürsorge immer wieder gewünschte Mitwirkung der Objekte der Fürsorge gegeben in einer über die bei der Kriegsfolgenhilfe angewandten Methode hinaus verfeinerten Form. Die Bedürftigen melden nicht bestimmte Ansprüche an und wirken dann offiziell mit einer Stimme unter vielen bei der Regelung mit, sondern kraft ihres demokratischen Rechts sind sie auch Subjekt der Fürsorge. Diese Form ist die deutliche Abkehr von der einstigen Armenpflege, die ihre Empfänger sofort durch den Entzug des Wahlrechts zum reinen Objekt degradierte. Wer wie wir im notleidenden einzelnen das zufällige Objekt der Zuspitzung der Lage einer ganzen Klasse sieht, kann gar keine andere Form der Wohlfahrtspflege anerkennen.“

Diesen von der Genossin Wachenheim im 1. Jahrg., 3. Heft, S. 70 dieser Zeitschrift geäußerten Gedanken über die Art der Mitwirkung der Hilfsbedürftigen trägt das preussische Gesetz über die Heranziehung Hilfsbedürftiger bei der Durchführung der öffentlichen Fürsorge vom 29. März dieses Jahres (Gesetz-Sammlung Seite 33), das entgegen den Wünschen von Heuer (2. Jahrgang Seite 117 ff. dieser Zeitschrift) den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, insoweit Rechnung, als Wortlaut und Sinn des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1926 (RGBl. Seite 255) nicht ein anderes forderte. Schon auf dem 39. deutschen Fürsorgetag hatte ich es grundsätzlich für eine Uebertreibung der Demokratie erklärt, wenn man neben jede behördliche Tätigkeit einen Sonderausschuß setzt, und es eigentlich als Aufgabe der politischen Körperschaften der Fürsorgeträger bezeichnet, etwaigen Mißständen abzuhelpen. Auch der Vergleich mit dem Schlichtungswesen oder etwaigen Sondergerichten (Kaufmanns- und Gewerbe-, jetzt Arbeitsgerichten) trifft nicht zu, weil bei diesen ein Vertreter der Allgemeinheit den Ausgleich zwischen zwei Interessenten oder Interessentengruppen vermittelt, während es sich bei der Erledigung der Anträge der Hilfsbedürftigen an die öffentliche Fürsorge um die Erfüllung eines Verlangens an die Allgemeinheit handelt*).

*) Vgl. Bericht über den 39. deutschen Fürsorgetag. Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Neue Folge, Heft 7.

Den gleichen grundsätzlichen Standpunkt hatte bisher die preussische Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung eingenommen. Soweit sie von ihm hinsichtlich der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen abwich, denen sie bei der Erledigung des Einzelfalles Mitwirkung mit vollem Stimmrecht einräumte, geschah dies infolge des auf der historischen Entwicklung dieser Fürsorgeart beruhenden reichsgesetzlichen Zwanges. Im übrigen hielt das preussische Recht an der uneingeschränkten Verantwortlichkeit des Trägers der Fürsorge fest. Nachdem nunmehr durch das Gesetz vom 8. Juni 1926 die Volksmeinung, wie sie sich in den Meinungsäußerungen der Reichstagsparteien offenbart, dahin geäußert hatte, daß sie glaube, gewisse vermeintliche Mißstände der Fürsorge könnten damit abgestellt werden, daß man auch die Hilfsbedürftigen anderer Art sowohl bei der Aufstellung von Richtsätzen und Richtlinien, wie auch bei der Erledigung des Einzelfalles beteilige, konnte sich der preussische Gesetzgeber dieser reichsrechtlichen Verpflichtung nicht entziehen. Diesem äußeren Zwang konnte er sich jedoch entsprechend seiner Grundauffassung von der Verteilung der Verantwortlichkeiten nur insoweit unterwerfen, als es unbedingt notwendig ist. Es ist zwar richtig, wenn Heuer meint, daß eine verantwortliche Mitarbeit der Hilfsbedürftigen durch eine gutachtliche Stellungnahme noch nicht voll erreicht wird. Die Verantwortlichkeit aber auf Personen voll mitzutübertragen, die nicht aus den allgemeinen Wahlen für die politischen Körperschaften der Fürsorgeträger hervorgegangen sind, sondern wegen der Interessengemeinschaft mit den Personen, über deren Angelegenheiten entschieden werden soll, ausgewählt werden, bedeutet eine Minderung, wenn nicht Abnahme der Verantwortung von den nach den Gemeindeverfassungsgesetzen und nach der wahren Demokratie verantwortlichen Trägern der öffentlichen Fürsorge. Heuer gibt selbst zu, daß beidem Erlaß allgemeiner Richtlinien, die gutachtliche Anhörung der Ausschüsse notwendig, aber auch ausreichend erscheint und dies eine so bedeutsame Maßnahme mit so weitreichenden finanziellen Auswirkungen darstellt, daß sie letzten Endes nur den nach den allgemeinen Verwaltungsgesetzen zuständigen Organen der Fürsorgeträger übertragen werden kann. Folgerichtig müßte er dieselbe Konsequenz auch für die Erledigung der Einzelfälle ziehen, denn diese haben in ihrer Summe die gleiche finanzielle Tragweite. Die Einschränkung der vollen Verantwortung der gesetzlichen Organe des Fürsorgeträgers durch entscheidende Mitwirkung des Beirats bei den Einzelfällen würde daher die Auswirkung der von Heuer als bedeutsam bezeichneten Maßnahme in Frage stellen können.

Um den Grundgedanken der demokratischen Selbstverwaltung nicht durch eine äußerlich demokratisch erscheinende Form des Mitbestimmungsrechts der Interessenten zu verfälschen, sieht das preussische Gesetz auch davon ab, die Mitwirkung der Beiräte etwa dahin zu regeln, daß im Einzelfalle immer gerade Hilfsbedürftige der Art der Fürsorgesuchenden oder ihrer Vertreter oder Vertreter der Vereinigung, der der Beschwerdeführer angehört oder die die Belange dieser Art von Hilfsbedürftigen vertritt, mitwirken. Dagegen erstrebt sie, wie die unter dem 2. April 1927 erschienenen Ausführungsbestimmungen ausführen, daß von den Vereinigungen der Hilfsbedürftigen bei der Zusammensetzung des Beirats in der Regel diejenigen zu berücksichtigen sind, die von einer Art oder Gruppe der vom einzelnen Fürsorgeverband zu betrauen-

den Hilfsbedürftigen eine beachtliche Zahl zusammenfassen und die Wahrnehmung der Belange solcher Hilfsbedürftigen zu ihren wesentlichen Aufgaben gemacht haben.

In einer Beziehung mußte jedoch der preussische Gesetzgeber, um den Gedanken, den der Reichsgesetzgeber gewollt, aber nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht hat, zu verwirklichen, über das Reichsgesetz hinausgehen. Nach der Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes sollte auf jeden Fall die noch nicht vorhandene Beteiligung der Hilfsbedürftigen oder ihrer Vereinigungen gesichert werden. Die Vereine, die Hilfsbedürftige betreuen, sollten besonders insoweit zugezogen werden, als es sich um Hilfsbedürftige handelt, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit oder der Art ihres Gebrechens (z. B. Minderjährige, Schwachsinnige) sich weder selbst vertreten noch zu Vereinigungen zusammenschließen können. Diese Absicht ist dadurch, daß das Reichsgesetz an Stelle der Hilfsbedürftigen auch Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen oder von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, zuläßt, nicht zweifelsfrei zum Ausdruck gelangt. Um die Ausführung dieses Zieles sicherzustellen, spricht das preussische Gesetz die Verpflichtung aus, stets beide Personkreise, also sowohl Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder ihrer Vertreter oder ihrer Vereinigungen als auch Vertreter von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, bei der Bildung des Beirats zu berücksichtigen.

Reichs- und Staatsmittel für die Kinderspeisung.*)

Clara Henriques.

Durch die Debatten über den Ausgleich des Reichshaushalts und die von der Reichsregierung geplante Streichung der für die Zwecke der Kinderspeisung bestimmten Mittel ist das Interesse der Öffentlichkeit erneut auf diesen besonderen Zweig der Jugendfürsorge hingelenkt worden. Der energische Protest gegen diese Streichung, die starke Erregung, die nicht nur in der sozialdemokratischen Presse, nicht nur in Genossenkreisen (z. B. gelegentlich der internationalen Frauenwoche) zum Ausdruck gekommen ist und die auch Abgeordnete bürgerlicher Parteien veranlaßt, sich für die Bewilligung der von unseren Genossen beantragten 5 Millionen Mark einzusetzen, ist ein Beweis für die Unentbehrlichkeit dieser Hilfsmaßnahme und auch ein Beweis dafür, daß die öffentliche Meinung trotz des Finanzausgleichs des Reich nicht von seinen Aufgaben gegenüber der notleidenden Jugend entbindet.

Tatsächlich hat sich auch das Reich seit 1920 finanziell an den Kinderspeisungen beteiligt, und zwar fast immer auf Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion. Während der fünfjährigen Dauer des amerikanisch-deutschen Kinderhilfswerkes, Februar 1920 bis April 1925, wurden als Ergänzung der ausländischen Unterstützungen Reichszuschüsse im Gesamtwert von etwa 15½ Millionen Goldmark, (außerdem etwa 9½ Millionen Goldmark Landeszuschüsse) bewilligt. Für das Etatjahr 1925/26 wurden aus Ueberschüssen der Reichsgetreidestelle 5 Millionen

*) Vergl. 1. Jahrg., Heft 6, Seite 181.

Mark, für das Etatjahr 1926/27 2 Millionen Mark aus dem Etat des Reichsernährungsministeriums zur Verfügung gestellt.

Durch diese Reichszuschüsse wurden im Durchschnitt etwa 20 Proz. des Gesamtaufwandes für die Kinderspeisungen gedeckt. Wenn das gleiche Verhältnis zugrunde gelegt und der Preis von nur 15 Pf. für die einzelne Mahlzeit angenommen wird, dann würde die Bewilligung von 5 Millionen Mark Reichsmitteln für das kommende Jahr einer durchschnittlichen Speisungsteilnehmerzahl von 800 000 entsprechen. Damit würde voraussichtlich eine Weiterführung des Hilfswerkes im bisherigen Umfang — 1926 Gesamtteilnehmerzahl nahezu 1 Million, Tagesdurchschnitt schätzungsweise 800 000 — ermöglicht.

Die Verteilung und Verwendung der erwähnten Reichsmittel ist bisher durch den aus Vertretern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege gebildeten Ausschuss für Kinderspeisung beim Deutschen Zentralausschuss für die Auslandshilfe und die ebenso zusammengesetzten Landes-, Provinzial- und Ortsausschüsse erfolgt. Trotz der teilweise gerechtfertigten Bedenken gegen diese Methode, insbesondere gegen den starken Einfluß privater Wohlfahrtsorganisationen auf die Verteilung öffentlicher Mittel, muß u. a. anerkannt werden, daß sowohl bei der Hauptverteilung durch den Zentralausschuss als auch bei der Unterverteilung durch die Landes- und Provinzialausschüsse mit einigem Erfolg angestrebt worden ist, den jeweiligen besonderen Notständen und Bedürfnissen in den einzelnen Reichsteilen Rechnung zu tragen.

So war es mit Hilfe der Reichsmittel nicht nur möglich, den Gesamtumfang des Speisungswerkes, entsprechend der andauernden Notlage breiter Volksschichten, auf der erwähnten, ziemlich beträchtlichen Höhe zu halten, sondern auch die Durchführung gerade in den ärmsten Gegenden, z. B. Schlesien, Erzgebirge, Thüringerwald, zu sichern. Hier würde jede Streichung der Reichsmittel zweifellos eine Einschränkung der Ernährungsfürsorge und damit eine Erhöhung der gesundheitlichen Gefahren mit sich bringen. *)

Wie groß diese Gefahren heute noch sind, zeigen ärztliche Untersuchungsergebnisse neuesten Datums, die aus dem Freistaat Sachsen vorliegen. In etwa 300 Gemeinden sind von 165 900 Schulkindern, von denen 100 400 einer ärztlichen Musterung unterzogen wurden, 35 100 = 21 Proz. aus ärztlichen Gründen speisungsbedürftig (Fälle, bei denen ein körperlicher Befund Anlaß zur Speisung gibt). Bei 25 500 = 15 Proz. kann ein Befund vom Arzt nicht erhoben werden, gleichwohl erscheint eine Speisung aus sozialen Gründen erforderlich. Auch von denjenigen ärztlichen Berichterstatlern, die aus ihrem Arbeitsbereich, so z. B. aus Berlin, Barmen, Mannheim, Altona, einen verhältnismäßig günstigen Gesundheitszustand der Schulkinder zu melden in der Lage sind, wird immer wieder betont, daß die Besserung gegenüber der unmittelbaren Nachkriegszeit, eine Besserung, die trotz der Wirtschaftskrise angehalten hat, nur als Wirkung der Fürsorgemaßnahmen, insbesondere der Kinderspeisung erklärt werden könne.

Diese Feststellungen der Sachverständigen rechtfertigen den schärfsten Protest gegen jede Einschränkung des Hilfswerkes und damit auch gegen die Herabsetzung der vorgesehenen Reichsmittel. Sie sind in den Parla-

*) Inzwischen ist von den Mehrheitsparteien der Antrag der Sozialdemokraten auf 5 Millionen abgelehnt worden und es sind nur 4 Millionen bewilligt worden. Siehe dazu auch S. 249. D. Red.

menten auch der Länder, sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände, die ja den größten Teil der Kosten aufzubringen haben, die beste Waffe im Kampf gegen finanzielle Bedenken.

Auch der Haushaltsausschuß des Preussischen Landtags hat auf Antrag unserer Genossen 3 Millionen Mark für die Zwecke der Kinderspeisung in den neuen Etat eingesetzt. Die endgültige Entscheidung steht hier gleichfalls noch aus. Sie wird sicher nicht unwesentlich beeinflusst werden durch die Stellungnahme der Öffentlichkeit bei Gelegenheit der Reichstagsverhandlungen.

Werden die Mittel bewilligt, so ist es Aufgabe aller in der Jugendfürsorge Tätigen, insbesondere auch der Ausschüsse für Arbeiterwohlfahrt, für ihre möglichst zweckmäßige Verwendung Sorge zu tragen und das durch die Finanzdebatten neu erweckte Interesse weiter Kreise an diesem Hilfswerk durch Gewinnung von ehrenamtlichen Hilfskräften praktisch nutzbar zu machen.

Veränderungen in der Kriegsversorgung.

Der Reichstag hat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushalts für 1927 einige wichtige Beschlüsse auf dem Gebiete der Kriegsversorgung gefaßt. Es fand eine kleine Novelle zum Reichsversorgungsgesetz Annahme, in der die Ersatzpflicht des Reiches gegenüber den Krankenkassen für die Behandlung versicherungspflichtiger Kriegsbeschädigter, die mit dem 31. März 1927 abgelaufen war, mit Wirkung vom 1. April 1927 um ein weiteres Jahr verlängert wird. Die sozialdemokratische Vertretung hatte im Kriegsbeschädigtenausschuß des Reichstages einen erfolgreichen Vorstoß zugunsten einer Verbesserung der Bestimmungen über die Gewährung der Elternrente gemacht und die Annahme einer Gesetzesänderung durchgesetzt, die im wesentlichen folgendes bedeutet:

Während nach dem geltenden Recht Elternrente bei vorhandener Bedürftigkeit nur dann gewährt wird, wenn der Verstorbene der Ernährer war oder nach dem Ausscheiden aus dem Heere geworden wäre, sollte künftig Elternrente gewährt werden, wenn der Verstorbene seine Eltern so wesentlich unterstützt hat oder nach der voraussichtlichen Entwicklung seiner Lebensverhältnisse nach dem Ausscheiden aus dem Heere unterstützt haben würde, daß der Fortfall eine erhebliche Verschärfung der Bedürftigkeit zur Folge hätte. Außerdem sollte ein Anspruch auf Elternrente unbeschadet der sonstigen einschränkenden Bestimmungen dann auf alle Fälle gewährt werden, wenn die Eltern mehrere Söhne verloren haben und ihr Jahreseinkommen die freien Beträge der Reichseinkommensteuer nicht erreicht. Diese Bestimmung würde eine große Anzahl jetzt vorhandener und leider nur zu berechtigter Klagen abgewiesener Eltern zum Verstummen gebracht haben. Leider haben die Regierungsparteien im Plenum des Reichstages diese Beschlüsse des Ausschusses zu Fall gebracht und sich mit der Annahme einer praktisch fast wirkungslosen Entschleßung begnügt, die die Regierung ersucht, bei Gesuchen um Gewährung von Elternrente die Bestimmungen über die Ernährerfrage künftig wohlwollender als bisher auslegen zu wollen.

Auch für die materielle Verbesserung der Gesamtversorgung hatte der Ausschuß die wichtige Entschleßung gefaßt, daß die Regierung

gehalten sein sollte, den angekündigten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen so rechtzeitig dem Reichstag vorzulegen, daß dessen Verabschiedung noch vor den Sommerferien des Reichstages gesichert ist. Zur Durchführung dieser Entschlieſung war ein sozialdemokratischer Antrag angenommen worden, die Mittel des Haushalts für 1927 um 150 Millionen Mark zu verstärken. Auch gegen diese Entschlieſungen des Reichstages liefen die Bürgerblockparteien im Plenum Sturm und setzten durch, daß die Regierung lediglich gehalten sein soll, noch im Laufe dieses Jahres einen Entwurf vorzulegen. Außerdem stimmten die Regierungsparteien die Entschlieſung nieder, die die sofortige Bereitstellung von 150 Millionen forderte.

Dagegen fand die folgende außerordentlich wichtige Entschlieſung des Kriegsbeschädigten- und Haushaltsausschusses Annahme:

„Die Reichsregierung zu ersuchen, Kriegsteilnehmern, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Kriegsdienst einer schweren Geisteskrankheit oder einem sonstigen schweren, mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Leiden verfallen sind, sowie ihren Hinterbliebenen im Wege des Härteausgleichs nach § 113 des Reichsversorgungsgesetzes zu helfen, auch wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Leiden und dem Militärdienst nicht ausreichend erwiesen ist.“

Nach den Mitteilungen, die der Regierungsvertreter im Ausschuss gemacht hat, soll die Anwendung dieser Entschlieſung in Frage kommen bei progressiver Paralyse, Dementia praecox, Tabes, Multiple Sklerose, Epilepsie, Krebs, gewissen Fällen der Erblindung und gewissen Unglücksfällen. Sie soll nicht zur Anwendung kommen, wenn ganz zweifellos andere Ursachen als der Militärdienst vorliegen, ferner dann nicht, wenn nur Anstaltspflege und Anstaltskosten in Betracht kommen würden, die schon jetzt von der Fürsorge getragen werden, weil das lediglich ein Herübernehmen der Lasten von den Ländern auf das Reich bedeuten würde, was aus grundsätzlichen Erwägungen und im Hinblick auf den Finanzausgleich abgelehnt werden müsse. Anders würden die Fälle betrachtet werden, in denen es sich um Familienväter handle. — Durch die Annahme dieser Entschlieſung werden viele Grenzfälle, deren Ablehnung aus rein ärztlich-wissenschaftlichen Gründen von der Bevölkerung nicht verstanden würde, nachträglich eine verhältnismäßig erträgliche Erledigung finden können, wobei es freilich ganz auf den Geist ankommt, mit dem das Ministerium und seine nachgeordneten Verwaltungsbehörden den Beschluß des Reichstages durchzuführen gedenken.

Aus dem Reichshaushaltsplan.

Wir haben in der letzten Zeit verschiedentlich Positionen des Reichshaushalts hier behandelt und kritisiert, so daß unsere Leser interessieren dürfte, welche Summen der Reichstag bei der Haushaltsbewilligung in der letzten Woche für die erwähnten Positionen eingesetzt hat. Es sind dies für die Kinderspeisungen 4 Millionen Mark an Stelle der von uns beantragten 5 Millionen Mark*), für die Anstalten der freien Wohlfahrtspflege statt der früheren 6 Millionen Mark**) 2 Millionen Mark.

*) Siehe AW 8, 1927, Seite 246.

**) Siehe AW 5, 1927, Seite 130.

Für die Sonderfürsorge für Kleinrentner, die wir bereits in Nr. 7/27 behandelt haben, wurden die von den Regierungsparteien geforderten 25 Millionen Mark bewilligt, auch die Grundsätze der Regierungsparteien wurden angenommen*).

Außerdem wurden 2 Millionen Mark bewilligt zur Unterstützung allgemeiner Einrichtungen der Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschänkte, der Altersversorgung Kriegsbeschädigter, Kriegshinterbliebener und Sozialversicherter und zum Erholungsaufenthalt.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Reichskonferenz

des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt in Kiel, Gewerkschaftshaus, Legienstraße 22, am 30. und 31. Mai 1927.

Oeffentliche Tagung am 30. Mai.

Zeitfragen der Jugendwohlfahrt.

1. „Grenzen der Familienfürsorge in der Jugendfürsorge“ (Referent unbestimmt).
2. „Fürsorge für schulentlassene Jugendliche unter besonderer Berücksichtigung der Hilfe für jugendliche Erwerbslose“ Referent: Stadtrat Dr. Friedländer (Berlin).
3. Jugendwohlfahrt und sozialistische Weltanschauung“ Referent: Bürgermeister Dr. Heimerich (Kiel).

Geschlossene Tagung am 31. Mai:

„Weg und Ziel der Arbeiterwohlfahrt“ (Referentin: Käthe Buchrucker (Berlin).

Zuschriften über Zimmerbestellungen sind rechtzeitig an das Lokalkomitee zu richten.

Adresse: Otto Eggerstedt, Kiel, Legienstraße 22.

* Siehe AW 7, 1927, Seite 213.

Mitteilungen.

Bildung von Arbeitsgemeinschaften.

Rundschreiben*) Nr. 29/27 an die Bezirksausschüsse für Arbeiterwohlfahrt vom 5. März 1927.

Werte Genossen!

Zuschriften verschiedenster Art veranlaßten den Arbeitsausschuß des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt e. V., mit den Vorsitzenden der Fachkommissionen am Dienstag, dem 22. Februar 1927, im Reichstag zu einer Sitzung zusammenzutreten, um zu der Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtspflege Stellung zu nehmen. Nachfolgende Meinungsäußerung ist als Beschluß aus dieser Sitzung hervorgegangen und wird hiermit mit der Bitte um weitere Veranlassung in den Ortsausschüssen usw. zur Kenntnis gebracht:

Die in der „Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege, Sitz Berlin“, zusammengeschlossenen sechs Spitzenorganisationen der freien Wohlfahrtspflege sind: Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Deutscher Caritasverband, Fünfter Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Deutschen Juden, Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft.

Die genannten Organisationen sind zugleich von den Reichs- und Landesministerien anerkannte Spitzenorganisationen. Als solche ebenfalls anerkannt ist der

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V.,
der aber der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege nicht

angeschlossen ist. Unser Verhalten ist von der Reichsorganisation*) gutgeheißen worden. Die Grundsätze der in der Liga vertretenen Organisationen und ihre Bestrebungen stehen den unsrigen sehr entgegen. Trotzdem wären wir in eine sachliche Prüfung der Zweckmäßigkeit einer solchen Organisation und unseres Beitritts eingetreten, jedoch wurde der Eintritt in die „Liga“ auch deshalb nicht vollzogen, weil der Hauptausschuß zum Eintritt erst aufgefordert wurde, nachdem sich diese Organisation bereits konstituiert und ihre Satzung angenommen hatte.

Jetzt wird, ungeachtet dieser Tatsache, nach verschiedenen bei uns vorliegenden Meldungen, die Arbeiterwohlfahrt örtlich zum Eintritt in zu bildende Arbeitsgemeinschaften aufgefordert. In den Ankündigungen resp. Einladungen heißt es gewöhnlich:

„...daß man 1. geschlossen der öffentlichen Wohlfahrtspflege gegenüber treten müsse und daß man 2. eine gemeinsame Verständigung über Kräfteverteilung und Arbeitsmöglichkeit untereinander herbeiführen müsse“.

Der erweiterte Arbeitsausschuß kam zu dem Schluß, daß er grundsätzlich die Teilnahme an der Bildung von Arbeitsgemeinschaften der freien Wohlfahrtspflege nicht empfehlen kann, jedoch eine Teilnahme unserer Organisation dort, wo man sie für absolut zweckmäßig hält, auch nicht abraten kann, weil die Verhältnisse (parteimäßige Konstellation, Kräfteverhältnis usw.) im Lande doch

*) Wir verweisen zur Erläuterung auf die Aufsätze in Heft 5/27, Seite 129, Heft 6/27, Seite 161 und 163 und in Heft 7/27, Seite 199 und Heft 8/27 Seite 225.

*) Dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt. D. Red.

sehr verschieden seien. Zu dem letzteren Schluß kamen wir auch deshalb, weil vermutlich schon seit längerem eine Anzahl von Zusammenschlüssen ähnlicher Art bestehen, die sich im Laufe der Entwicklung herausgebildet haben und die wir, soweit sich keine Unzuträglichkeiten ergeben haben, nicht stören wollen.

Dort, wo die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der freien Wohlfahrtspflege nicht aufzuhalten ist und die Arbeiterwohlfahrt zum Eintritt aufgefordert wird, muß sie aber auf jeden Fall an der Aufstellung der Satzungen oder Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft mitwirken. Der Einfluß der Arbeiterwohlfahrt muß genügend gesichert sein. Es muß unbedingt auf paritätische Zusammensetzung geachtet werden. Hieraus ergibt sich dann auch, daß der Vorsitz im Turnus zu wechseln hat. Auf jeden Fall müßten wir schon bei den Vorberatungen durch solche sachkundigen Mitarbeiter vertreten sein, die bei der Festlegung der gemeinsamen Grundsätze unseren Standpunkt wahrnehmen können. Vor allen Dingen kommt es darauf an, uns als Organisation gegen Majoritätsbeschlüsse grundsätzlicher Art zu schützen.*) Auch dürfen wir, unserer ganzen Einstellung entsprechend, niemals dazu behilflich sein, Entwicklung und Ausbau der öffentlichen Wohlfahrtspflege zugunsten der freien zu hindern.

Etwas ganz anderes ist es mit der Bildung paritätischer Arbeitsgemeinschaften unter behördlicher Führung und

*) Das kann geschehen durch eine Bestimmung der Statuten, wonach für wichtige Beschlüsse und besondere Aktionen Einstimmigkeit der Beschlußfassung erforderlich ist. D. Red.

Teilnahme der Versicherungsträger (Krankenkassen, Reichsversicherungsanstalten usw.). Wir empfehlen dringend, die Bildung derartiger Arbeitsgemeinschaften zu fördern, weil in dieser Form die Möglichkeit der Führung der öffentlichen Wohlfahrtspflege möglich ist. Daß wir auch in solchen Fällen Bedacht darauf nehmen müssen, daß die Führung nicht den gewerkschaftlichen Organisationen in die Hand gespielt wird, ist selbstverständlich. Auch bei diesen Arbeitsgemeinschaften kommt es darauf an, daß das Arbeitsgebiet für die freie zugunsten der öffentlichen Wohlfahrtspflege begrenzt wird. Es ist z. B., soweit irgend möglich, darauf hinzuwirken, daß die Arbeitsgemeinschaften nicht selbst ganze Fürsorgezweige, wie Gefangenfürsorge, soziale Gerichtshilfe, Gefährdetenheime, übernehmen, sondern daß diese Fürsorgetätigkeit möglichst von den Trägern der öffentlichen Fürsorge übernommen und von den privaten Organisationen unterstützt wird. Auf keinen Fall darf die Teilnahme an den letztgenannten Arbeitsgemeinschaften von uns mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Arbeiterwohlfahrt durch Errichtung eigener Einrichtungen mit selbstgeschultem Personal usw. an der Gründung solcher Arbeitsgemeinschaften desinteressiert ist (wie es in einem Fall geschehen sein soll). Auch die Gründung eigener Anstalten und Einrichtungen, die wir auf jeden Fall nur in ganz bescheidenem Maße und aus Zweckmäßigkeitsgründen vollziehen, darf uns in unserer grundsätzlichen Stellungnahme nicht beeinflussen.

Wir ersuchen die Organisationen dringend, ihre Dispositionen nach diesem Beschluß zu treffen.

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

Marie Juchacz.

Pfingsttreffen.

Das Pfingsttreffen findet nicht, wie im letzten Heft angegeben, in Hellerau bei Dresden, sondern auf der zentraler gelegenen Burg Elgersburg, Bad Elgersburg (Thüringen) statt. Die Tagung wird in dem großen Rittersaal der Burg abgehalten. In den in unmittelbarer Nähe der Burg gelegenen sechs Häusern werden die Teilnehmer bei reichlicher und guter Verpflegung behaglich untergebracht. Von sämtlichen Teilnehmern muß zur Deckung der Unkosten ein Mindestbeitrag von 2 Mk. pro Tag erhoben werden.

Anmeldungen sind bis spätestens 10. Mai dem Hauptausschuß einzureichen. Gleichzeitig ist der angegebene Mindestbeitrag auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 5982 des Hauptausschusses einzuzahlen. Adressenänderungen bitten wir uns umgehend mitzuteilen.

Voraussichtlich werden folgende Themen behandelt: Sozialistische Gedanken zur Strafrechtsreform, Psychologische Grundlage der Gefährdetenfürsorge, Aus der Tätigkeit der Polizeibeamten.

Studien-Darlehen.

Wir bitten, etwaige Anträge auf Studiendarlehen unter Beifügung von selbstgeschriebenem Lebenslauf nebst Zeugnisabschriften und gleichzeitiger Darlegung besonderer Wünsche oder Pläne nur durch den in Betracht kommenden Ortsausschuß über den zuständigen Bezirksausschuß an den Hauptausschuß gelangen zu lassen.

Wanderbibliothek.

Die Einrichtung von Wanderbibliotheken seitens der Bezirksausschüsse verdient, aufs nachhaltigste gefördert zu werden. Da bei neu gegründeten Ortsausschüssen die Mittel zur Beschaffung einer eigenen Bibliothek

anfangs entweder nicht vorhanden oder zu knapp sind, ist es von großer Bedeutung, wenn die Bezirksausschüsse diesen Ortsausschüssen das notwendige Bücher- und Zeitschriftenmaterial leihweise zur Verfügung stellen und damit zugleich Anregungen zur Einrichtung einer Ortsbibliothek geben können.

Aus diesem Anlaß weisen wir auch wiederholt auf unsere Literaturverzeichnisse hin, die auf Anforderung jederzeit in beliebiger Anzahl kostenlos geliefert werden. Wohl werden Einzelbestellungen ausgeführt, aber im Interesse einer Verbilligung empfiehlt es sich, daß die Ortsausschüsse Sammelbestellungen über die Bezirksausschüsse an den Hauptausschuß leiten.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Fürsorgerinnen!

Der preussische Wohlfahrtsminister sendet uns folgenden Erlaß:

1. Bereits durch die Runderlasse vom 9. August 1923 — III. W. 419 — („Volkswohlfahrt“, Seite 411) und 5. Mai 1926 — III. W. 679 — („Volkswohlfahrt“, Spalte 566) habe ich auf durch die Lage des Arbeitsmarktes für Wohlfahrtspflegerinnen gebotene Notwendigkeit einer vermehrten Ausbildung von Wohlfahrtspflegerinnen in dem Hauptfach „Gesundheitsfürsorge“ hingewiesen. Die Nachfrage nach Gesundheitsfürsorgerinnen ist seitdem weiter gestiegen. Nach meiner Beobachtung trägt eine Reihe der als Wohlfahrtsschulen staatlich anerkannten sozialen Frauenschulen diesen Verhältnissen nicht genügend Rechnung und versäumt, die Schülerinnen vor der Aufnahme auf die Notwendigkeiten aufmerksam zu machen, die sich aus der Lage des Arbeitsmarktes für Gesundheitsfürsorgerinnen ergeben.

2. Ich ersuche die Leitung der Anstalten, mit erhöhtem Nachdruck darauf zu halten, daß bei der Beratung der um die Aufnahme nachsuchenden jungen Mädchen auf die Wichtigkeit der pflegerischen Vorbildung hingewiesen wird.

3. Weiter mache ich auf die in Ziffer 1 des Runderlasses vom 15. März 1922 — III G. 458 — („Volkswohlfahrt“, Seite 253) getroffenen Bestimmungen aufmerksam, nach denen in besonders gearteten Einzelfällen Schülerinnen, die eine fachliche Berufsschulung für das Haupt-

fach „Jugendwohlfahrtspflege“ oder „Wirtschafts- und Berufsfürsorge“ beim Eintritt in die Schule nachgewiesen haben, bei denen aber im ersten Jahre des vorschriftsmäßigen Lehrganges durch die Schulleitung festgestellt worden ist, daß sie für die Gesundheitsfürsorge besonders geeignet sind, mit meiner Genehmigung **a u s n a h m s w e i s e** gestattet werden kann, sich die für das Hauptfach „Gesundheitsfürsorge“ notwendige pflegerische Vorbildung nach Ablauf des ersten Schuljahres vor Eintritt in die Oberstufe anzueignen.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Untreue und Marxismus.

In der von Pastor Beutel, dem offiziellen Fachmann der Inneren Mission für alle Fragen der Jugendwohlfahrtspflege, herausgegebenen „Evangelischen Jugendhilfe“ lese ich in einem Aufsatz „Die Seele des jugendlichen Proletariats und ‚unsere‘ Seelenpflege“ folgendes:

„Mit der besprochenen Unfähigkeit zur Treue ist die Bahn geebnet, auf der die marxistische Anschauung, daß der Kapitalist von dem Aussaugen der Arbeiter sein herrliches Dasein führt, ihren Einzug hält und sich rasch zur Weltanschauung erweitert. Die materialistische Geschichtsauffassung bildet das Herzstück des Marxismus, in ihren vereinfachten Grundzügen ist sie dem Proletarier verständlich. Vor allem findet der Gedanke seine Zustimmung, daß nur der Klassenkampf der seit alters bestand, jetzt der unterdrückten Klasse ihre Alleinherrschaft bringen wird. Es ist keine Frage, daß solche bis in die letzte Proletarierfamilie gedrunghenen Ge-

danken alle Machtinstinkte auf Kosten der Sittlichkeit nähren müssen. Wieviel Diebstähle unserer Jungen sind aus dem Gedanken geboren: „Hier darfst du nehmen, es gehört einem Dickbalg, du darfst dich nur nicht kriegen lassen!“

Die Ausführungen gehen noch eine Weile so weiter. Ich glaube, ich kann mir vor dem Leserkreis der „Arbeiter-Wohlfahrt“ sparen, sie fortzusetzen oder zu kritisieren.

Solche Worte sollen offenbar der gegenseitigen Verständigung, Duldung und Zusammenarbeit dienen?

Hedwig Wachenheim.

Die soziale Wohlfahrtsrente. Von Dr. Fritz Elsas, geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Deutschen und des Preussischen Städtetages. „Soziale Praxis“ XXXVI, II, 17. März 1927.

Zum Thema öffentliche und freie Wohlfahrtspflege schreibt der Verfasser am Schluß des Aufsatzes:

„Die soziale Wohlfahrtsrente wird, wenn auch im Einzelfalle ihre Zuwendung nicht gerade einen sehr großen Betrag ausmachen dürfte, eine Belebung der auch im öffentlichen Interesse notwendigen Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege mit sich bringen können. Die Vermögensschädigungen, die Kriegs- und Inflationszeit den Anstalten der freien Wohlfahrtspflege gebracht haben, können, zumal freiwillige Spenden noch recht spärlich fließen, zurzeit nur durch öffentliche Unterstützungen wenigstens einigermaßen wieder gutgemacht werden. Dabei muß freilich der Grundsatz obwalten, daß öffentliche Beihilfen — und die Wohlfahrtsrenten stellen ja trotz der verschleierten Form eigentlich nichts anderes dar — nur so lange gewährt werden, als eben eine Unterstützung im Interesse der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit nicht umgangen werden kann. Die Bestimmungen über die Wohlfahrtsrente tragen diesem Gesichtspunkt dadurch Rechnung, daß die Gewährungsdauer auf 15 Jahre begrenzt wird. Später wird die freie Wohlfahrtspflege danach streben müssen, von der Subventionierung aus öffentlichen Mitteln, die ihrem eigentlichen Kern widerspricht, loszukommen und die für ihre Wirksamkeit erforderlichen Mittel allein zu beschaffen. Um die überhaupt verfügbaren Mittel möglichst zweckmäßig zu verwenden, wird es vor allem nützlich sein, mehr noch als bisher eine Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen und privaten Fürsorge anzubahnen und durch eine sachgemäße Verteilung der Aufgaben Ersparnisse zu erzielen. Durch solche, aus den Gemeinden, der freien Wohlfahrtspflege und den Trägern der Sozialversicherung (Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten) sich zusammensetzende Arbeitsgemein-

schaften kann die vielfach geforderte Rationalisierung der Wohlfahrtspflege am besten in Angriff genommen werden.“ H. W.

Der Kampf gegen die Ortskrankenkassen. Von Fritz Spangenberg, Hamburg. „Volkstümliche Zeitschrift“, Nr. 4 vom Februar 1927.

Die Ausführungen nehmen Stellung zu den von bestimmten Kreisen gegen die Ortskrankenkassen erhobenen Angriffen. Die Erhöhung der Versicherungsgrenze, besonders die Eigenversorgung und Eigenbetriebe der Kassen, werden von interessierten gegnerischen Kreisen heftig angegriffen, hier aber auf ihre tatsächlichen Ursachen und Beweggründe hin klar gestellt und gezeigt, daß die Ortskrankenkassen vorbildlich bemüht sind, ihre Aufgabengebiete zum Wohle der Versicherten zu erfüllen und auszubauen.

Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über gewerbliche Störungen der Schwangerschaft. Von Gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis, Berlin. Reichsarbeitsblatt Nr. 5 von 1927.

In der Erkenntnis der Bedeutung des Schwangerenschutzes für die Volksgesundheit versucht das preussische Handelsministerium ergänzend zu ähnlichen Bestrebungen der Reichsbehörden die Einwirkung der verschiedenen Frauenberufe auf den Verlauf der Schwangerschaft und das Wohlfinden der Schwangeren feststellen zu lassen. Von seiten des Arztes wird hier nun ein Weg gezeigt, durch Statistik der Krankenkassen, Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten und Einzelbefragung von versicherten Schwangeren durch weibliche Aufsichtsbeamte die notwendigen Unterlagen zu schaffen für eine dann vom Arzt zu erfolgende Bearbeitung dieses Materials.

Die Notwendigkeit der Jugendgesundheitsfürsorge. Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz Nr. 6 vom März 1927.

Das Landesjugendamt der Rheinprovinz hat in der Erkenntnis der Notwendigkeit einer intensiveren Förderung der Jugendgesundheitsfürsorge eine Denkschrift über diese Frage veröffentlicht, die zu nachstehenden Gebieten gutachtliche Äußerungen von Sachbearbeitern bringt, und zwar: 1. über die sozialen Verhältnisse der Jugend in der Rheinprovinz, 2. den Gesundheitszustand der Jugend und 3. die Notwendigkeit der gesundheitlichen Erziehung der heutigen Jugend und den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit im Rheinlande.

Brauchen wir ein Reichs-Hebammen-Gesetz? Von Lina Ege, Mitglied des Preussischen Landtags, Berlin. Soziale Praxis Nr. 7 von 1927.

Die nach Art. 119 der Reichsverfassung den Ländern überlassene Regelung des Hebammenwesens wird allgemein als unzulänglich erkannt, sowohl vom Gesichtspunkt der ausreichenden Versorgung der Mütter, als auch hinsichtlich der Anforderungen an die Ausbildung der Hebammen. Das preussische Hebammengesetz von 1922, das diese Mängel wohl abzustellen versucht, in seiner Anwendung aber diesem Ziel nicht entspricht, ist jetzt durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als gegen die in der Reichsverfassung garantierte Freizügigkeit verstößend befunden worden. Eine einheitliche reichsrechtliche Regelung des Hebammenwesens erscheint dringend wünschenswert, und Genossin Ege stellt nun nachfolgende Forderungen für das neu zu schaffende Reichsgesetz auf:

1. Genaue Festlegung der Aufgabengebiete einer Hebamme.
2. Einheitliche Regelung der Ausbildungsfrage.
3. Zulassung zum Beruf nach dem Bedürfnis.
4. Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Hebammen durch Zurverfügungstellung öffentlicher Mittel.
5. Errichtung von Selbstverwaltungskörperschaften im Aufbau des Hebammenwesens.
6. Versorgung der Hebammen im Falle von Krankheit, Invalidität und Alter in Anlehnung an die Vorschriften der Sozialversicherung.

Für die Einheit der Fürsorgeverbände. Von Ministerialrat Wittelshöfer, Reichsarbeitsblatt Nr. 9 von 1927.

Die Ausführungsverordnungen einzelner Länder zur Fürsorgepflichtverordnung haben für dasselbe räumliche Gebiet verschiedene Bezirks- und Landesfürsorgeverbände für die einzelnen Fürsorgeaufgaben bestellt. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat in seiner Entscheidung dies als unvereinbar mit dem Reichsrecht erklärt, und Bayern und Württemberg haben nunmehr die Entscheidung des Reichsgerichts anrufen. Die Ausführungen W.s wollen nun zeigen, daß es nicht die Absicht der Gesetzgeber war, örtlich nebeneinander bestehende Bezirks- und Landesfürsorgeverbände zu schaffen, sondern gerade vielmehr aus fürsorgelichen und ebenso aber auch aus finanziellen Gründen das Bestreben, einheitliche Träger für die verschiedenen Aufgabengebiete der Wohlfahrtspflege zu schaffen und diese Aufgabengebiete nur zwischen Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden nach ihrer finanziellen Belastung zu verteilen.

D. Burkhardt..